

Richtlinien für die  
Gewährung von  
Zuschüssen für  
GRUNDSPORTGERÄTE  
**2019**

Vorbemerkung:

Im Rahmen des Masterplans für Kreis- und Stadtsportbünde will der Kreissportbund Warendorf e.V. auch weiterhin seine Mitgliedsvereine im Rahmen einer Bezuschussung von Grundsportgeräten unterstützen.

1. Anträge können nur vom Hauptverein gestellt werden, und zwar für jede Abteilung gesondert. Die betreffenden Abteilungen inkl. Breitensport müssen einer Mitgliedsorganisation des LandesSportBundes NRW e.V. ( Fachbereich ) wenigstens ½ Jahr angeschlossen sein. Fachgeräte für bestehende Abteilungen können nicht zusätzlich von den anderen Abteilungen beantragt werden. Fußballfachspezifische Geräte für Fußballvereine bzw. – abteilungen werden nicht gefördert (Tore, Kopfbalpendel, etc.).

2. Die Anträge müssen vom zeichnungsberechtigten Vorstand und gegebenenfalls vom Abteilungsleiter unterschrieben sein.

3. Eine wiederholte Antragstellung ist erst nach Ablauf einer Wartefrist möglich. Die Wartefrist wird bei der Verabschiedung des Haushaltes durch den Vorstand des KSB Warendorf für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegt.

4. Die Sportgeräte dürfen erst nach Vorliegen des Bewilligungsbescheides des KreisSportBundes Warendorf

angeschafft werden. Eine nachträgliche Antragstellung ist damit ausgeschlossen!

5. Voraussetzung für eine Förderung ist;

- a) die Mitgliedschaft in einem Fachverband (s. Ziff. 1), sowie im Kreissportbund Warendorf
- b) der antragstellende Verein muss gemeinnützig sein.
- c) die Zweckmäßigkeit der Anschaffung.

**6. Das Antragsvolumen** (Gesamtsumme der förderungsfähigen Kosten) muss **mindestens € 200,00** betragen. Die Höhe des Zuschusses beträgt max. 50 % dieser Summe. Der Höchstzuschuss wird durch den KSB für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegt. Für 2019 beträgt der Höchstzuschuss **max. € 500,00**, jedoch abhängig von der Haushaltslage und der Gesamtzahl der Antragssteller.

7. Folgende Geräte werden **nicht!** gefördert z.B.

Kleingeräte mit geringen Kostensatz, Schläger und Bälle jeglicher Art, Ballpumpen, Ballwagen, Defibrillatoren, Wiederbelebungspuppen, elektronische Wiedergabegeräte (z.B. Radio-Kassettenrecorder, CD-Player, MP3-Player), Geräteschränke, Zelte, Gerätewagen, Platzpflegegeräte, Vereinsbusse und Transportanhänger, feststehende Einrichtungen sowie Sportkleidung- und –ausrüstung für den persönlichen Bedarf, Videoanlagen, Personalcomputer, Laptops, Tischtennisnetze und –umrandungen, Lehrmittel, fußballfachspezifische Geräte, Teilmessgeräte, Scatt-

anlagen., Reitsättel, Personenwagen etc.

8. Ausnahmeregelungen von Ziffer 7 der Richtlinien gelten für folgende Bereiche:

**für Tennisvereine** bzw. Abteilungen werden stationäre Tenniswände bezuschusst,

**für Vereine mit eigenen Platzanlagen** (Eigentum oder mind. 20-jähriger Pachtvertrag) werden Platzpflegegeräte bezuschusst.

9. Härtefallentscheidungen sind durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstand des KSB möglich (z.B. Elementarschäden, Brände).

10. Anträge inkl. Kostenvoranschlag sind in einfacher Ausfertigung mit gültigem Angebot einzureichen.

11. Grundlage für die Wartezeiten sind die bewilligten Zuschussanträge für Grundsportgeräte des LSB für die Jahre 2002-2005.

**Antragsfrist für das Jahr 2019 ist der 30. Juni 2019**

Für 2019 beträgt der Höchstzuschuss **€ 500,--** \* und die Wartefrist für Wiederholungsanträge 4 Jahre nach letzter Antragstellung. D. h. wer 2007 einen Zuschuss erhalten hat, kann erst wieder im Jahr 2011 einen erneuten Antrag stellen.

\* Der Höchstzuschuss wird durch den KSB für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegt. Für 2019 beträgt der Höchstzuschuss **max. € 500,00**, jedoch abhängig von der Haushaltslagen und der Gesamtzahl der Antragssteller. Weitere Infos:

**KSB Warendorf 02382-781878**  
**Mail: ksbwaf1@t-online.de**